



S a t z u n g

der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden "Verwaltungstätigkeiten" - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neu Wulmstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden "Kosten" - erhoben, worin die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 2.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,

9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet die
Satzung, in Kraft ab 01.01.2002

1. Änderung, in Kraft ab 01.01.2005
2. Änderung, in Kraft ab 01.08.2006
3. Änderung, in Kraft ab 01.11.2008
4. Änderung, in Kraft ab 01.05.2010

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf
--

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
1	Vervielfältigungen	
	mit Fotokopierern und ähnlichen Geräten je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2	im Format DIN A 3	1,50
1.3	bei größeren Formaten bis zu	30,00
1.4	Farbkopie im Format DIN A 4	2,00
1.5	Farbkopie im Format DIN A 5	2,50
	Bei Mehrfachkopien werden ab der Zweitkopie nur die hälftigen Gebühren berechnet.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Gebühr je Beglaubigungseinheit	3,00
	Für jede weitere Beglaubigungseinheit	2,00
	Eine Beglaubigungseinheit meint die Beglaubigung eines kompletten Zeugnisses	
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	10,00-30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00-150,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO), soweit die Unterlagen nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind - für jeden Fall (nach Aufwand)	5,00 - 25,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	5,00 - 25,00
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00-15,00
3.3	Schriftliche Auskünfte, die für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen erbeten werden (z.B. Marktforschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
3.3.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
3.3.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
3.3.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen , Tarife, Pläne, Verzeichnisse und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.2	jedoch mindestens	1,50
4.3	Abgabe von extern bezogenen Druckstücken entsprechend des Herstellungspreises	
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
5.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
5.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
5.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	7,50-500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	
7.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
7.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
7.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	15,00
8.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechtinhabern Dritter sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechtinhabern Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
9.2.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00-150,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.4.1	bis 150.000,00 EUR	30,00
9.4.2	bis 250.000,00 EUR	50,00
9.4.3	bis 500.000,00 EUR	100,00
9.4.4	über 500.000,00 EUR	200,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten, Überwachung von Arbeiten einschließlich solcher Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Arbeitsstunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. dem vorherigen Einsatzort)	
14.1	für den mittleren Angestellten- und Beamtendienst	22,00
14.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamtendienst	26,50
14.3	für den höheren Angestellten- und Beamtendienst	34,50
15	Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage	
15.1	für Wohngrundstücke	45,00
15.1.1	für jede Hausanschlussleitung	25,00
15.1.2	zusätzlich für jede Wohnungseinheit	25,00

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
15.2	Gewerbegrundstücke	
15.2.1	Geschossflächengröße bis 500 m ²	80,00
15.2.2	Geschossflächengröße 500 -1.000 m ²	120,00
15.2.3	Geschossflächengröße über 1.000 m ²	200,00- 1.000,00
15.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
15.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden Soweit Auslagen durch die Inanspruchnahme Dritter (z.B. für Abwasseruntersuchungen) entstehen, sind diese neben der Gebühr zu erheben.	60,00-300,00
16	Zustimmung zur Anlegung eines Überweges/einer Überfahrt über gemeindliche Grundstücke zu Privatgrundstücken einschließlich der Abnahme	30,00
17	Gemeindliche Stellungnahmen zu Bauanträgen Die Abrechnung erfolgt entsprechend des Aufwandes (je angefangene halbe Arbeitsstunde). Die höchstzulässige Gebühr beträgt 500,00 Euro.	22,00 – 500,00
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
18.1.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
18.1.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
18.1.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
18.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und Urkunden nach Aufwand Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,00-50,00
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für 1 Tag	10,00
18.3.2	für 1 Woche	30,00
18.3.3	für längere Zeit bis zu	75,00
18.4	Fotoarbeiten nach Aufwand	1,00-20,00
18.5	Fotokopien	s. lfd. Nr. 1
18.6	Genehmigungen zur Widergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Schwarz/Weiß bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	20,00

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
	50.000 Exemplaren	50,00
	100.000 Exemplaren	75,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	40,00 160,00
18.7	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Farbe bei einer Auflage bis zu	
	10.000 Exemplaren	40,00
	50.000 Exemplaren	100,00
	100.000 Exemplaren	150,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	80,00 320,00
18.8	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten auf elektronischen Datenträ- gern bei einer Auflage bis zu	
	10.000 Exemplaren	50,00
	50.000 Exemplaren	150,00
	100.000 Exemplaren	300,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	100,00 500,00
18.9	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten im Internet	150,00
	zu Nr. 18.1 bis 18.4: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftli- chen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die entstandenen Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00-500,00

Wertstufe bis einschließlich Euro	Gebühr Euro
150,00	10,00
300,00	25,00
900,00	45,00
1.200,00	55,00
1.500,00	65,00
2.000,00	75,00
2.500,00	85,00
3.000,00	95,00
3.500,00	105,00
4.000,00	115,00
4.500,00	125,00
5.000,00	140,00
6.000,00	155,00
7.000,00	170,00
8.000,00	185,00
9.000,00	200,00
10.000,00	215,00
12.500,00	235,00
15.000,00	255,00
17.500,00	275,00
20.000,00	295,00
22.500,00	315,00
25.000,00	345,00
30.000,00	375,00
35.000,00	405,00
40.000,00	435,00
45.000,00	465,00
50.000,00	495,00
Wertstufe über 50.000,00	500,00